

Aus dem Protokoll der Baudirektion

vom 23. Juli 1981



B 2

Gemeinde Zollikon

Abänderung von Verkehrsbaulinien sowie Aufhebung der Niveaulinie an der Zollikerstrasse I.Kl.Nr.7, Teilstück Rösslirain bis Alte Landstrasse (Schöneggplatz)

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Zollikerstrasse I.Kl.Nr.7, Teilstück Rösslirain bis Alte Landstrasse, Gemeinde Zollikon, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien abgeändert sowie die Niveaulinie aufgehoben.

II. Die Verkehrsbau- und Niveaulinienpläne sind in der Gemeinde Zollikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Abänderung der Verkehrsbaulinien sowie die Aufhebung der Niveaulinie beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen,

a) die Abänderung der Verkehrsbaulinien und die Aufhebung der Niveaulinie sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom
an der Zollikerstrasse I.Kl.Nr.7, Teilstück Rösslirain bis Alte
Landstrasse, Gemeinde Zollikon, Verkehrsbaulinien abgeändert und
die Niveaulinie aufgehoben. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis
liegen vom bis im
zur Einsichtsnahme auf. Während der angegebenen Frist können be-

troffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienabänderung, Niveaulinienaufhebung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Der Gemeinderat Zollikon wird darauf aufmerksam gemacht dass sein Beschluss vom 8.4.1981 betr. Neufestsetzung von Baulinien an der "Alten Landstrasse" II.Kl.Nr.8 erst dann regierungsrätlich genehmigt werden kann, wenn die vorliegend festgesetzten Baulinien an der Zollikerstrasse I.Kl.Nr.7 rechtskräftig geworden sind.

VI. Mitteilung an:

- Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon, unter Beilage von zwei Pläne des techn. Berichtes und des Grundeigentümergeverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur II (2-fach)
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich, den 23. Juli 1981
Ew/kü - 939.018

Für getreuen Auszug:

J. G. Müller